



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40002 Düsseldorf



1. Oktober 2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
Kabinettsreferat
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Unterrichtung über die Überprüfung der Auswirkungen des "Dritten
Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes
(AWbG)" zum 31.12.2018**

**hier: Erfüllung der Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber
dem Landtag (Artikel 122 Fünftes Befristungsgesetz)**

Anlage: Bericht der Landesregierung an den Landtag

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit der Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) 2014 wurde das Gesetz um § 12a "Freistellung von Auszubildenden für Zwecke der politischen Weiterbildung" ergänzt. Es wurde auch vorgesehen, dass die Landesregierung die Auswirkungen dieser Änderung überprüft und den Landtag spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2018 über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Diesem Auftrag komme ich hiermit gerne nach.

Damit erfüllt die Landesregierung ihre Berichtspflicht gegenüber dem Landtag (Artikel 122 Fünftes Befristungsgesetz).

Ich bitte, die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses über dieses Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4642
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

**Bericht der Landesregierung über die Überprüfung der Auswirkungen des
"Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG)"
vom
6. November 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014
(SGV.NRW.800)**

Mit der Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) 2014 wurde das Gesetz um § 12a "Freistellung von Auszubildenden für Zwecke der politischen Weiterbildung" ergänzt. Es wurde auch vorgesehen, dass die Landesregierung die Auswirkungen dieser Änderung überprüft und den Landtag spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2018 über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

Da keine Daten über die Inanspruchnahme durch Auszubildende für Zwecke der politischen Bildung vorliegen, wurden die fachpolitisch beteiligten Verbände und Ressorts um eine Rückmeldung zur Inanspruchnahme durch Auszubildende gebeten.

Die in die Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes vom 9. Dezember 2014 eingebundenen Sozialpartner und Kammervverbände, die kommunalen Spitzenverbände und die fachlich beteiligten Ressorts, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Schule und Bildung wurden um Stellungnahme gebeten.

Probleme oder Änderungsbedarfe wurden dabei nicht angemeldet. Die Regelung von § 12a des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes zur Freistellung von Auszubildenden ist damit hinreichend präzise und verständlich. Art, Inhalt und Umfang der Regelung haben sich bewährt.

Auslegungsprobleme von grundsätzlicher Bedeutung sowie juristische Zweifelsfragen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen bzw. gerichtliche Verfahren oder Petitionen in Bezug auf die Freistellung von Auszubildenden für Zwecke der politischen Bildung sind nicht bekannt.